



HVBG

HVBG-Info 27/2000 vom 06.10.2000, S. 2536 - 2537, DOK 414.3; 414.3:124.22

**Soziale Absicherung von unentgeltlich tätigen Pflegepersonen
- Anmerkung zum BSG-Urteil vom 14.12.1999 von Prof. Dr.
Eberhard JUNG, Frankfurt a.M./Gießen - B 2 U 37/98 R**

Soziale Absicherung von unentgeltlich tätigen Pflegepersonen;
hier: Anmerkung zum BSG-Urteil vom 14.12.1999 - B 2 U 37/98 R -
von Prof. Dr. Eberhard JUNG, Frankfurt a.M./Gießen, in "Die
Sozialgerichtsbarkeit" 9/2000, 438-439

Das BSG hat mit Urteil vom 14.12.1999 - B 2 U 37/98 R -
(= HVBG-INFO 2000, 743-747 u. 816 = VB 28/2000) Folgendes
entschieden:

Leitsatz:

Durch die Einführung der Rentenversicherungspflicht für
Pflegepersonen im Pflegeversicherungsgesetz haben sich die
leistungsrechtlichen Verhältnisse in der gesetzlichen
Unfallversicherung über die Entrichtung freiwilliger
Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen im Rahmen des
Pflegegeldes nicht verändert.

Anmerkung:

Diesem für das gesamte Sozialrecht bedeutsamen Urteil des
2. Senats ist sowohl im Tenor als auch in der Begründung
zuzustimmen.

Die Entscheidung zeigt mit aller Deutlichkeit, dass Menschen auch
dann durch die Maschen des Netzes der sozialen Sicherheit fallen
können, wenn der Gesetzgeber immer detailliertere Vorschriften
schafft und dadurch bei den Rechtsanwendern fälschlicherweise den
Eindruck einer ausschließlichen Spezialregelung erweckt, die zur
Versagung bisher gewährter Leistungen führt. Bewusst gemacht wird
auch, dass Fragen in den Grenz- und Randbereichen zwischen den
einzelnen Büchern des SGB einen hohen Schwierigkeitsgrad
aufweisen, im konkreten Fall verursacht durch die Einführung der
gesetzlichen Pflegeversicherung mit Wirkung ab 1.4.1995 in engem
zeitlichen Zusammenhang mit den Reformen des Rechts der
gesetzlichen Rentenversicherung zum 1.1.1992 und der gesetzlichen
Unfallversicherung zum 1.1.1997. Die seit dem Urteil des BSG vom
24.1.1990 (Az.: 2 RU 15/89; abgedruckt bei Breithaupt 1990,
S. 633) einhellig praktizierte Gewährung freiwilliger
Rentenversicherungsbeiträge an pflegende Ehefrauen fand
ausdrücklich in keinem dieser SGB-Bücher Erwähnung.

Die das Urteil vom 14.12.1999 betreffende Fallgestaltung
- Pflegebedürftigkeit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung
(§§ 558 RVO a.F., 44 SGB VII), nicht aber nach den Kriterien der
gesetzlichen Pflegeversicherung (§§ 14 ff. SGB XI) bei Betreuung
eines durch Arbeitsunfall vollständig Erblindeten durch seine

Ehefrau - stellt keine Ausnahmesituation dar, wie der dem Urteil des LSG Niedersachsen vom 28.4.1999 (Az.: L 3 P 45/98, abgedruckt HVBG-Info 1999, S. 2173) zu Grunde liegende Sachverhalt zeigt: Betreuung eines auf Grund Arbeitsunfalls Schädelhirnverletzten bzw. teilweise Gelähmten durch seine Ehefrau. In beiden Fällen werden durch das Pflegeversicherungsrecht (§§ 19, 44 SGB XI) Leistungen zur sozialen Sicherung der Ehefrauen/Pflegepersonen versagt, weil diese ihre Ehemänner nicht wenigstens 14 Stunden wöchentlich pflegen.

Wie im BSG-Urteil vom 24.1.1990 ausgeführt und durch die BSG-Entscheidung vom 8.12.1998 (Az.: B 2 U 5/98 R; abgedruckt NZS 1999, S. 196) bestätigt, gehört bei der Feststellung der Höhe des Pflegegeldes nach § 558 Abs. 3 RVO a.F. zur notwendigen sachgerechten Würdigung der im Einzelfall gegebenen Verhältnisse auch die Frage der Aufwendungen des Verletzten, die zur Absicherung der ihn pflegenden Ehefrau in der gesetzlichen Rentenversicherung erforderlich sind. Damit folgte das BSG im Jahre 1990 der auch schon dem früheren § 38 des Rehabilitationsangleichungsgesetzes aus dem Jahre 1974 zu Grunde liegenden Auffassung, dass das Pflegegeld freiwillige Rentenversicherungsbeiträge für die unentgeltlich tätige Pflegeperson mit umfasst.

Von Seiten der gewerblichen Berufsgenossenschaften wurde bereits im Jahre 1985 die Übernahme von Beiträgen zur freiwilligen Rentenversicherung einer unentgeltlich tätigen Pflegeperson auf §§ 558 Abs. 2 Nr. 1, 558 Abs. 3 Satz 5 und 563 RVO a.F. gestützt. Aus Anlass des BSG-Urteils vom 24.1.1990 und im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes 1992 zum 1.1.1992 mit den verbesserten Möglichkeiten der sozialen Absicherung von Pflegepersonen vor allem § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI, § 177 SGB VI a.F., abgedruckt BGBI. 1989 I, S. 2308, später §§ 249b, 279e SGB VI) verständigten sich die Unfallversicherungsträger im Jahre 1993 darauf, Beiträge für eine angemessene Rentenversicherung der Pflegeperson zu übernehmen und damit die unentgeltliche Pflegetätigkeit - wenigstens rentenversicherungsrechtlich - einer erwerbsmäßigen Pflegetätigkeit gleichzustellen. Die Regelung des § 177 SGB VI a.F. brachte zudem für die Pflegepersonen durch die auf Antrag vorzunehmende Umwandlung von freiwilligen Beitragsleistungen in Pflichtbeitragsleistungen den Erwerb von Ansprüchen auf Erwerbsunfähigkeitsrenten, den Erwerb eines Anspruchs auf Altersrente für Frauen sowie die Erfüllung der Voraussetzungen für medizinische Rehabilitationsleistungen, die - anders beim Erwerb von Altersrenten - Pflichtbeitragsleistungen voraussetzen. Im Übrigen bestand Einvernehmen, im Rahmen der Aufklärungs- und Beratungspflichten der §§ 13, 14 SGB I die in Betracht kommenden Schwerverletzten bzw. deren Pflegepersonen auf die bestehenden Möglichkeiten einer angemessenen sozialen Absicherung unentgeltlich tätiger Pflegepersonen hinzuweisen.

Seit Inkrafttreten des Pflegeversicherungsgesetzes vom 26.5.1994 entrichtet die Pflegeversicherung zur Verbesserung der sozialen Sicherung der Pflegepersonen im Sinne des § 19 SGB XI ab 1.4.1995 als originäre eigene Leistung Pflichtbeiträge an den zuständigen Rentenversicherungsträger. Durch die zu diesem Zeitpunkt erfolgte Streichung der bis dahin geltenden §§ 57 Abs. 2, 177 Abs. 1 und 2 SGB VI wurde u.a. die Möglichkeit, freiwillige Beiträge in Pflichtbeiträge umzuwandeln, verschlossen.

Dies führte zu der im vorliegenden Fall auch von der 1. Instanz vertretenen Auffassung, dass die gesetzlichen Unfallversicherungsträger dann, wenn die besonderen Voraussetzungen für Leistungen der Pflegekasse (z.B. wenigstens

14 Stunden Pflege pro Woche gemäß § 19 SGB XI) nicht erfüllt sind, sowohl nach § 558 RVO a.F. als auch nach dem zum 1.1.1997 diese Vorschrift ablösenden § 44 SGB VII keine Beitragszahlungen mehr an die Rentenversicherungsträger erbringen dürften, auch keine freiwilligen Beitragszahlungen. Dies verbiete § 44 SGB XI, der als *lex specialis* im Hinblick auf die Pflegepersonen Vorrang vor § 44 SGB VII habe. Demgegenüber halten beispielsweise Krasney, in: Brackmann, SGB VII, Stand: 5/98, Rz. 35 zu § 44 SGB VII und Ricke, in: Kasseler Kommentar, Stand: 9/99, Rdnr. 8 zu § 44 SGB VII, weiterhin die Möglichkeit einer erforderlichen Absicherung pflegender Angehöriger in der gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen der Pflegegeldzahlungen des § 44 SGB VII für gegeben. Für den Bereich der Pflegeversicherung vertritt Trenk-Hinterberger (in: Wannagat (hg), SGB, Stand 5/98, Rz. 16 zu § 19 SGB XI), zu Recht die Ansicht, dass dann, wenn die Pflegeaufwendungen weniger als 14 Stunden wöchentlich betragen, grundsätzlich die Möglichkeit besteht, einen Teil des Pflegegeldes für freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung einzusetzen, sofern im Einzelfall eine Verbesserung der Alterssicherung der Pflegeperson für erforderlich gehalten wird.

Wie das BSG im vorliegenden Urteil weiter ausführt, ergibt sich aus § 13 Abs. 1 Nr. 2 SGB XI, dass die Entschädigungsleistungen wegen Pflegebedürftigkeit aus der gesetzlichen Unfallversicherung den Leistungen der Pflegeversicherung vorgehen. In Übereinstimmung mit der 1. Instanz trifft dies nicht auf

Pflichtversicherungsbeiträge an die Rentenversicherung für Pflegepersonen im Sinne von § 44 SGB XI zu, da hier die Weiterentwicklung der Sozialen Sicherheit auf Grund der Schaffung der Pflegeversicherung als fünfter Säule der Sozialversicherung den rentenversicherungsrechtlichen Schutz dieser wenigstens 14 Stunden wöchentlich pflegerisch tätigen Personen (§ 19 SGB XI) durch die Einführung einer Pflichtversicherung verbessert hat. Damit ist aber - im Gegensatz zur 1. Instanz - nicht zugleich die Möglichkeit, freiwillige Beiträge für weniger als 14 Stunden tätige Pflegepersonen aufzubringen, beseitigt worden: Der zum 1.4.1995 aufgehobene § 177 SGB VI a.F. enthielt lediglich die rentenversicherungsrechtliche Grundlage für die Umwandlung von freiwilligen Beiträgen in Pflichtbeiträge, und nur dies ist beseitigt worden, nicht aber die generelle rentenversicherungsrechtliche Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung, wie sie § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB VI für Personen, die nicht versicherungspflichtig sind, für Zeiten von der Vollendung des 16. Lebensjahres an unverändert vorsah und vorsieht.

Der bisherige § 558 RVO a.F. wie auch seit dem 1.1.1997 § 44 SGB VII räumen dem zuständigen Unfallversicherungsträger einen relativ großen Ermessensspielraum ein, der auf die konkreten Belange des einzelnen Pflegebedürftigen abstellt. Dies betrifft auch die individuelle Situation im Hinblick auf die Pflegeperson und damit untrennbar verknüpft die Frage nach deren sozialer Absicherung. Es kann, um einem Pflegebedürftigen eine Betreuung durch einen nahen Angehörigen bzw. den Ehepartner zu ermöglichen, geradezu geboten sein, bei weniger als 14 Stunden tätigen Pflegepersonen freiwillige Rentenversicherungsbeiträge im Rahmen des Pflegegeldes zu erbringen. Insoweit ist die von der 1. Instanz vertretene strenge Differenzierung zwischen der ausschließlichen Zuständigkeit der gesetzlichen Unfallversicherung für den pflegebedürftigen Unfallversicherten und der ausschließlichen Zuständigkeit der gesetzlichen Pflegeversicherung für die Pflegeperson lediglich auf Pflegepersonen zutreffend, die wenigstens 14 Stunden wöchentlich pflegerisch im Sinne der §§ 19, 44 SGB XI tätig sind.

Der mit dem Inkrafttreten des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung zum 1.1.1997 eingeführte Vorrang der Pflegegeldzahlung vor Haus- und Heimpflege (nach § 558 RVO a.F. war die Reihenfolge umgekehrt) belegt, dass es dem Pflegebedürftigen möglichst als Anreiz dienen soll, durch Inanspruchnahme von Familienangehörigen in der gewohnten Umgebung zu verbleiben, auch mit der Möglichkeit der Zahlung von freiwilligen Rentenversicherungsbeiträgen für die Pflegeperson.

Auf Grund des Urteils des BSG vom 14.12.1999 werden Pflegebedürftige, bei denen ebenfalls Pflegeleistungen mit einem zeitlichen Aufwand von unter 14 Wochenstunden erbracht werden, die zuständigen Unfallversicherungsträger um Korrektur ihrer die Erbringung freiwilliger Rentenversicherungsbeiträge an unentgeltlich tätige Pflegepersonen ablehnenden Bescheide aus der Zeit nach dem 1.4.1995 bitten. Dem werden die Leistungsträger in Anwendung der o.a. BSG-Rechtsprechung gemäß § 44 SGB XI (Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes) zu folgen haben.

Zur Frage der rückwirkenden Zahlung der freiwilligen Beiträge an die Rentenversicherungsträger hat das BSG in der hier besprochenen Entscheidung ausdrücklich nicht Stellung genommen, wohl aber das LSG Niedersachsen in seinem o.a. Urteil. Wie dort zu Recht dargelegt wird, haben die Rentenversicherungsträger Beitragszahlungen trotz § 197 Abs. 2 SGB VI (der vorsieht, dass freiwillige Beiträge nur wirksam sind, wenn sie bis zum 31.3. des Jahres, das dem Jahr folgt, für das sie gelten sollen, gezahlt werden) für den abzudeckenden Zeitraum ab April 1995 entgegenzunehmen. An der Einhaltung dieser Frist sind die Betroffenen auf Grund von Beratungsfehlern der Unfallversicherungsträger gehindert worden, sodass die Rentenversicherungsträger entsprechend den Grundsätzen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs (vgl. u.a. Urteil des BSG vom 25.8.1993 - Az.: 13 RJ 27/92, BSGE 73, S. 56; dazu Jung, Die Berücksichtigung des Fehlverhaltens Dritter beim sozialrechtlichen Herstellungsanspruch, in: Festschrift für Wolfgang Gitter, 1995, S. 417 ff. (426); Erlenkämper/Fichte, Sozialrecht, 4. Aufl. 1999, S. 142 ff.) verpflichtet sind, die Betroffenen so zu behandeln, als ob die nachzuentrichtenden Beiträge ordnungsgemäß überwiesen worden wären.

Prof. Dr. Eberhard Jung,
Frankfurt am Main/Gießen